Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1926	Nr. 34

Inhalt:

(Nr. 13132.) Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur beschleunigten Kultivierung privater Heide- und Moorländereien durch den Staat. Vom 27. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der durch das Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur beschleunigten Kultivierung privater Heide- und Moorländereien durch den Staat vom 9. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 105) zur Verfügung gestellte Betrag von 2,6 Millionen Goldmark wird um weitere 4,35 Millionen Reichsmark erhöht.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Rückeinnahmen, die alljährlich in den Staatshaushalt aufzunehmen sind, fließen dem im § 1 bezeichneten Fonds zu.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Juli 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun.

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Höpker Aschoff.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. August 1926.)

(Nr. 13133.) Gesetz über die Bereitstellung weiterer Mittel für den Stettiner Hafen. Vom 28. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a) als Beitrag zum Gesellschaftsvermögen der Stettiner Hafengemeinschaft in Stettin an Stelle der im § 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Unterhaltung und den weiteren Ausbau des Stettiner Hafens vom 22. September 1923 (Gesetzsamml. S. 451) bewilligten 200 000 000 ℳ den Betrag von 30 000 *RM* — dreißigtausend Reichsmark — zu verwenden;

b) für den weiteren Ausbau des Stettiner Hafens den Betrag von 9 945 000 *RM* — neun Millionen neunhundertundfünfundvierzigtausend Reichsmark — nach Maßgabe des von dem zuständigen Minister festzusetzenden Planes zu verwenden;

c) zur Erhöhung des Stammkapitals der Stettiner Hafenbetriebsgesellschaft m. b. H. in Stettin einen Betrag in Höhe von $^2/_5$ des hierzu erforderlichen Gesamtkapitalbetrags bis zum Höchstbetrage von 60 000 *RM* — sechzigtausend Reichsmark — zu verwenden.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Von diesem Kredit ist ein Teilbetrag von 4 535 000 *RM* auf den durch das Gesetz vom 16. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 50) über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Bergwerken, Häfen und Elektrizitätswerken sowie zur Förderung der Landeskultur bewilligten Kredit von 150 Millionen *RM* anzurechnen. Die restliche Schuld von 5 640 000 *RM* ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. Juli 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Für den Finanzminister und den Minister für Handel und Gewerbe:

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 13134.) Gesetz über die Aufhebung privatrechtlicher Baubeschränkungen in der Provinz Hannover und in der Stadt Frankfurt a. M. Vom 28. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) 1. Präjudiz I der Hannoverschen Bekanntmachung vom 8. Januar 1845 (Gesetzsamml. für das Königreich Hannover 1845 S. 11), betreffend die Entfernung der Neubauten von Nachbargrenzen,

2. Artikel I B a, d, e (§§ 2, 5 bis 8) und Artikel II des Gesetzes vom 1. April 1851, den Wich, die Einfriedigungen, die Furchen und Notwege in den Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen betreffend (Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt Band 11 S. 71),

werden mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

(2) Das in der Provinz Hannover geltende Recht des Besitzers eines Ackergrundstücks, zu verlangen, daß sein Nachbar bei der Errichtung von baulichen Anlagen (Zäunen, Hecken, Wällen usw.) von der Grenze so weit ableiben muß, daß der Besitzer des Ackergrundstücks sein Grundstück bis an die Grenze bestellen kann, bleibt unberührt. Dieses Recht kann jedoch für Orte und Ortsteile mit stadtmäßiger Bebauung durch die Bauordnung aufgehoben werden. Ein Abstand von mehr als 60 Zentimeter kann von dem Besitzer des Ackergrundstücks nicht verlangt werden.

§ 2.

(1) Sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beide Nachbargrundstücke oder eines von ihnen unter Einhaltung der im § 1 aufgehobenen Vorschriften bebaut, so kann innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Eigentümer desjenigen Grundstücks, zu dessen Gunsten die Beschränkung bestand, bei der Baupolizeibehörde zwecks Aufrechterhaltung der Beschränkung eine dem bisherigen Rechte entsprechende Eintragung in ein von der Baupolizeibehörde zu führendes Verzeichnis beantragen.

(2) Über den Eingang des Antrags ist ein vorläufiger Vermerk in das Verzeichnis aufzunehmen.

§ 3.

(1) Von dem Antrage hat die Baupolizeibehörde dem Eigentümer des belasteten Grundstücks Kenntnis zu geben. Eine Abschrift der Äußerung dieses ist dem Antragsteller zur Gegenäußerung zu übersenden. Die Baupolizeibehörde entscheidet über den Antrag, sobald die Äußerungen vorliegen oder die zur Abgabe der Äußerungen gesetzte Frist verstrichen ist.

(2) Die Baupolizeibehörde kann die Eintragung ablehnen, sofern die baurechtliche Beschränkung ihre Berechtigung verloren hat. Die Ablehnung der Eintragung darf nicht zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

(3) Die Eintragung muß erfolgen, sofern das öffentliche Interesse die Eintragung erfordert.

§ 4.

(1) Gegen den Bescheid der Baupolizeibehörde steht dem Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu.

(2) Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist binnen zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zulässig, die auch die Baupolizeibehörde erheben kann.

§ 5.

(1) Die Eintragung der Beschränkungen in das Verzeichnis hat zu erfolgen, sobald gegen eine die Eintragung anordnende Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

(2) Solange über einen Antrag gemäß den §§ 3 und 4 noch nicht rechtskräftig entschieden ist, bleibt der bisherige Rechtszustand für die baurechtlichen Verhältnisse der Grundstücke auch über den im § 1 bezeichneten Zeitpunkt, und zwar bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintragung, maßgebend.

(3) Nach rechtskräftigem Abschlusse des Verfahrens ist der vorläufige Vermerk (§ 2 Abs. 2) zu löschen.

§ 6.

(1) Mit der Eintragung in das Verzeichnis (§ 2 Abs. 1) wird die Beschränkung eine Bauvorschrift im Sinne des öffentlichen Baurechts und eine öffentliche Last des Grundstücks im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffer 3 und des § 156 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897/20. Mai 1898. Sie hat den gleichen Rang wie die gemeinen Lasten Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899 zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Gesetzsamml. S. 291).

(2) Die Wirkung tritt nicht vor Ablauf der im § 1 vorgesehenen Frist ein.

§ 7.

Die Löschung einer auf Grund dieses Gesetzes stattgehabten Eintragung durch die Baupolizeibehörde kann nur mit Einwilligung des Eigentümers des berechtigten Grundstücks erfolgen.

§ 8.

Der Erbbauberechtigte steht dem Eigentümer gleich.

§ 9.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung des Gesetzes erläßt der zuständige Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Hirtsiefer.

(Nr. 13135.) Gesetz zur Abänderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 178). Vom 29. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

(1) Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 178) wird wie folgt geändert:

Im § 23 treten an die Stelle der Worte „mit dem 30. September 1926" die Worte „mit dem 31. März 1927".

(2) Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 usw., vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 178) wird wie folgt geändert:

Im Artikel II treten an die Stelle der Worte „mit dem 30. September 1926" die Worte „mit dem 31. März 1927".

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13136.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze wegen Vollendung des Mittellandkanals und der durch sie bedingten Ergänzungsbauten an vorhandenen Wasserstraßen vom 4. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 67) auszuführenden Bauarbeiten. Vom 30. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für die nach dem Gesetze, betreffend die Vollendung des Mittellandkanals und die durch sie bedingten Ergänzungsbauten an vorhandenen Wasserstraßen vom 4. Dezember 1920 (Gesetz-

samml. 1921 S. 67) auszuführenden Bauarbeiten werden weitere Geldmittel in Höhe von zunächst 22 832 000 *RM* — zweiundzwanzig Millionen achthundertzweiunddreißigtausend Reichsmark — bereitgestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Juli 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun.

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Finanzminister:

Schreiber.

(Nr. 13137.) Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Vom 18. Juli 1926.

Auf Grund des § 23 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die den Gerichten nach dem Gesetze, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) obliegenden Verrichtungen werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2.

Für die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten, ihre Fälligkeit, Berechnung und Einziehung sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz gelten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften, welche für die nach dem Preußischen Gerichtskostengesetze vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Der § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes ist entsprechend anwendbar.

§ 3.

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betrage der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung; hat jedoch das verpfändete Inventar einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

(2) Im Falle der Erteilung einer Bescheinigung, daß ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgerichte nicht niedergelegt ist (§ 5 Abs. 2 d), ist der Wert des Gegenstandes unter entsprechender Anwendung des § 22 des Preußischen Gerichtskostengesetzes festzusetzen.

§ 4.

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr*). Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

*) Vgl. die Verordnung vom 18. Dezember 1923 (Gesetzsamml. S. 556).

§ 5.

(1) Für die Niederlegung eines Verpfändungsvertrags bei dem Amtsgericht einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung über die erfolgte Niederlegung werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

a) für die Entgegennahme der Anzeige über die Abtretung einer durch das Pfandrecht gesicherten Forderung;

b) für die Beglaubigung einer Abschrift eines niedergelegten Verpfändungsvertrags, jedoch höchstens 20 Reichsmark; daneben sind für die Herstellung der Abschrift Schreibgebühren zu erheben;

c) für die Herausgabe eines Verpfändungsvertrags;

d) für die Erteilung einer Bescheinigung an den Pächter, daß ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgerichte nicht niedergelegt worden ist.

§ 6.

Gebühren kommen nicht zum Ansatz:

a) für die Niederlegung einer Vereinbarung des Pächters und des Pfandgläubigers, durch die die Erstreckung des Pfandrechts auf die nach seiner Entstehung vom Pächter erworbenen Inventarstücke ausgeschlossen wird;

b) für die Gestattung der Einsicht in die bei dem Amtsgerichte niedergelegten Verpfändungsverträge;

c) für die Entgegennahme der Anmeldung einer vor dem Inkrafttreten des im § 1 genannten Gesetzes erfolgten Sicherungsübereignung.

§ 7.

Für die Entscheidung, einschließlich des voraufgegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz gelten die Vorschriften im § 105 Abs. 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes.

§ 8.

Für die Erhebung von Auslagen finden die Vorschriften im zehnten Abschnitte des ersten Teils des Preußischen Gerichtskostengesetzes Anwendung. Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

§ 9.

Eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Für die Behandlung dieser Stempel gilt der § 29 des Preußischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 1926 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammlung S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lüchow für die Errichtung eines Spiel- und Sportplatzes in der Feldmark Lüsen durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 29 S. 122, ausgegeben am 17. Juli 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Melle für die Durchführung der Melioration des Elsetals durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 28 S. 74, ausgegeben am 10. Juli 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.